

Extra-Beilage

zum Amtsblatt Stück 29 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 17. Juli 1907.

Inhalt: Gesetz vom 10. 6. 07 wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. 6. 85, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und Gesetz vom 10. 6. 07 wegen Abänderung des Gesetzes vom 4. 12. 99, betreffend die Fürsorge der Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen nebst den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 2, 8, 9, 17, 19, 20 und 25 des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) treten folgende Vorschriften:

§ 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des im § 4 bestimmten Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von $\frac{45}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{100}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 höchstens $\frac{20}{100}$ des vorbezeichneten Dienst einkommens.

§ 8. Die Dienstzeit, welche vor Beginn des achtzehnten Lebensjahrs liegt, bleibt außer Berechnung.

Im Kriegsfall wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 9. Für jeden Krieg, an welchem ein Lehrer im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder kaiserlichen Marine oder bei den kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze

vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche oder kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 17. Die Pensionen werden für jedes Kalender vierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 19. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Pinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienste sowie als Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine entsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch der wirkliche Betrag des Wohnungsgeld-

zuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 20. Ein pensionierter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $\frac{1}{60}$, insoweit aber die der früheren Pensionierung zu Grunde gelegte alte und die neue Dienstzeit zusammen dreißig Dienstjahre übersteigt, von $\frac{1}{120}$ seines neuen pensionfähigen Dienstinkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $\frac{45}{60}$ des höchsten Dienstinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

Erbdient ein pensionierter Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im § 19 Nr. 2 genannten Dienste eine Pension, so ist daneben die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die alte und die neue Dienstzeit zusammen aus dem der Festsetzung der alten Pension zu Grunde gelegten Dienstinkommen ergibt.

§ 25. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Der gleiche Anspruch sieht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen pensionierten Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Lehrer sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder

von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Pensionen werden gemäß Artikel I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 mit der Maßgabe aufgebracht, daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mark erfolgt.

Die Vorschriften des Artikels I § 19 finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer Anwendung; desgleichen die Vorschriften des Artikels I § 20, wenn die Lehrer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Lehrern zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels I § 25 finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels I § 17 gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 (Gesetz samml. S. 587) fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe“ fort.

Artikel II.

An die Stelle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 tritt folgende Vorschrift:

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Hinter § 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 7a.

Ist der Verstorbene nach seiner Pensionierung als Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 genannten Dienste wiederangestellt gewesen, so sind auf das Lehrer-Witwen- und Waisengeld die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 gedachten Pensionsbetrags zustehen würde.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) findet auch auf diejenigen Lehrer Anwendung, welche am 1. April 1907 Mitglieder der dort bezeichneten Klassen oder Veranstaltungen waren. Die schriftliche Erklärung ist binnen sechs Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann-Hollweg. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim.

Zur Ausführung der Gesetze vom 10. Juni 1907 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) — A — und betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) — B — werden folgende Erläuterungen und Anweisungen bekannt gegeben:

A) Zum Gesetz betreffend Abänderungen des Lehrer-Pensionsgesetzes:

I. Für die Berechnung und Festsetzung der Pensionen sind zwei wichtige materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten:

1. Die durch Art. I § 2 erfolgte Abänderung der Pensionsabstufung;
2. Die durch Art. I § 8 getroffene Vorschrift, daß die Dienstzeit — sowohl die Zivil-, als auch die Militärdienstzeit — vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres zu rechnen ist.

II. Für das Ruhen der Pension und für die Pensionsregelung im Falle abermaliger Versetzung in den Ruhestand sind durch die Vorschriften im Artikel I § 19 und § 20 in dreifacher Hinsicht Änderungen des bisherigen Rechtszustandes bewirkt:

1. die Kürzungsbestimmungen sind auch auf die Fälle der Wiederanstellung im Dienste eines anderen Bundesstaats —, im deutschen Kommunal- und Institutendienst ausgedehnt.

Darnach ändert sich die Nr. 21 der Ausführungsbestimmungen zum Lehrer-Pensionsgesetz vom 2. März 1886 (Zentralbl. f. d. gef. Unterrichtsverwaltung in Preußen Jahrg. 1886 S. 387 ff.); jedoch gilt als öffentlicher Schuldienst oder Kirchendienst wie früher nur der Dienst in einer preussischen Schulgemeinde usw.

2. Für die Berechnung des Dienst Einkommens sind in Anlehnung an § 24 des Offizier-Pensionsgesetzes besondere Vorschriften getroffen (Art. I § 19 Abs. 3).

3. In Art. I § 20 ist in Absatz 2 der veränderten Pensionsabstufung des Art. I § 2 Rechnung getragen; in Absatz 4 ist, entsprechend den Vorschriften des Beamtenpensionsgesetzes ein teilweiser Fortfall der Pension dann angeordnet, wenn ein pensionierter Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der in Art. I § 19 Nr. 2 genannten Dienste eine Pension erdient. Es ist alsdann eine fingierte Pension zu berechnen, welche sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst einkommen ergibt; insoweit die alte und die neue Pension zusammen diese fingierte Pension übersteigen, fällt das Recht auf den Bezug der alten Pension hinweg.

III. Für die Zahlung der Pensionen ist durch Art. I § 17 angeordnet, daß in Zukunft die Pensionen — und zwar auch die bereits vor dem 1. April 1907 festgesetzten (Art. II Schlußabsatz) — für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe zu zahlen sind. Diese Zahlung in Vierteljahrsbeträgen wird erstmalig am 1. Juli 1907 stattfinden haben. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen sind dortseits alsbald zu veranlassen.

Solche Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahrs beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahrs im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

IV. Als Gnadenbezug ist an Stelle des bisherigen Gnadenmonats das Gnadenvierteljahr getreten (Art. I § 25).

Der Kreis der zum Gnadenbezug berechtigten Personen ist in der Weise ausgedehnt, daß das Gnadenvierteljahr

1. allen legitimierten Nachkommen zusteht,

2. allen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann.

In Absatz 4 sind die Voraussetzungen für die mögliche Gewährung des Gnadenvierteljahrs eingehender festgesetzt als bisher.

Diese veränderten Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden nach Art. II Absatz 6 des Gesetzes auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eingetreten ist. Wegen der hiernach erforderlichen Zahlungen in den bereits eingetretenen Todesfällen ist dortseits das weitere alsbald zu veranlassen; sofern in diesen Fällen nach Ablauf des bisherigen Gnadenmonats bereits Witwen- oder Waisengelder an die nunmehr zum Gnadenvierteljahr Berechtigten gezahlt worden sind, werden diese Zahlungen auf den Betrag des Gnadenvierteljahrs in Anrechnung zu bringen und die erforderlichen kassenmäßigen Erstattungen vorzunehmen sein.

V. Das Gesetz tritt allgemein mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft. (Art. II Abs. 1)
Hieraus ergibt sich:

1. Daß die bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen derjenigen Lehrer, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die Pensionsnachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verlossene Zeit alsbald nachzuzahlen sind;
2. daß diejenigen Lehrer, welche zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nicht unter das Gesetz fallen. In dieser Hinsicht bestehen jedoch zwei Ausnahmen:
 - a) in Art. II Absatz 2 ist für die Kriegsteilnehmer die anderweite Festsetzung ihrer auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Lehrer-Pensionen gemäß der neuen Pensionsabstufung (Art. I § 2) unter Zugrundelegung ihres früheren pensionsfähigen Dienstinkommens mit Wirkung vom 1. April 1907 vorgeschrieben und in gleicher Weise die Erhöhung der ihnen auf Grund des Art. I § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen zugelassen;
 - b) nach Art. II Absatz 4 finden die neuen Vorschriften der Art. I § 19 auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer Anwendung und ebenso die neuen Vorschriften des Art. I § 20, wenn die Lehrer nach dem Inkrafttreten der Novelle aus den neuen Stellen ausscheiden.

Hierzu ist erläuternd zu bemerken:

Zu 1. Die erforderliche Umrechnung der bereits

festgesetzten, auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen der nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer hat von Amtswegen mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen und ist Sache derjenigen Regierung oder sonst zuständigen Behörde, welche die Pension seinerzeit festgesetzt hat oder zu ihrer Festsetzung zuständig gewesen wäre, wenn nicht die Festsetzung auf Grund besonderer Bestimmungen durch den Ober-Präsidenten oder die Zentralinstanz erfolgt wäre.

Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der auf Grund des Art. I § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen ist, sofern ein Bedürfnis zur Erhöhung vorliegt, von der letzten Schulaufsichtsbehörde bezw. von derjenigen königlichen Regierung oder der Behörde, welche zur Pensionsfestsetzung zuständig gewesen wäre, falls ein gesetzlicher Pensionsanspruch vorgelegen hätte, an mich, den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

Zu 2a) Kriegsteilnehmer im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht nur jeder, dem ein Kriegsjahr bei der Pensionsfestsetzung angerechnet ist, sondern in entsprechender Anwendung der Bundesratsverordnung vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 101) jeder, der in einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat.

Für die hiernach erforderliche Umrechnung der Pensionen der Kriegsteilnehmer gilt das vorstehend „zu 1“ Bemerkte.

Sofern die Kriegsteilnehmerschaft eines Lehrers zweifelhaft ist, hat die zur Ausführung der Umpensionierung verpflichtete königliche Regierung oder Behörde die Kasse, bei welcher die Pension zahlbar ist, zu ersuchen, bei der nächsten Pensionszahlung durch Anfrage bei dem Pensionär eine entsprechende Aufklärung über die Kriegsteilnahme zu veranlassen. Das Ersuchen ist baldigst zu stellen und womöglich binnen 14 Tagen zu erledigen.

Zu 2b) Den neuen Vorschriften in Art. I § 19 und § 20 ist rückwirkende Kraft beigelegt. Um aber unter allen Umständen eine Schlechterstellung der Altpensionäre gegenüber ihrer bisherigen Rechtsstellung auszuschließen, ist in Art. II Absatz 5 ausdrücklich vorgeschrieben, daß der den bereits pensionierten Lehrern auf Grund des neuen

Gesetzes zu zahlende Pensionsbetrag nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen bei Anwendung der bisherigen Vorschriften zustehen würde. Es ist daher in jedem Falle der Wiederanstellung oder wiederholten Pensionierung eines Altpensionärs zu prüfen, ob seine Bezüge sich nach den früheren oder nach den neuen Vorschriften in Art. I § 19 und § 20 günstiger berechnen.

VI. Nach Art. II Absatz 3 werden die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Pensionen gemäß Art. I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 mit der Maßgabe aufgebracht, daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mark erfolgt.

Hierbei ist zu beachten:

1. daß die Aufbringung der Pensionen nach wie vor in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 und der Ergänzungsbestimmungen des Gesetzes betreffend Ruhegehaltstassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) erfolgt;
2. daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mark nur in denjenigen Fällen zu erfolgen hat, in welchen eine Neu- oder Erst-Festsetzung der Lehrerpension auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1907 geschieht. In allen übrigen Fällen wird die Pension wie bisher nur bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse gezahlt;
3. die entstehenden Mehrausgaben des Staates sind bei Kap. 121 Tit. 39 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen. Sollten sich am Schlusse des Etatsjahres infolge der Pensionserhöhungen in der Ruhegehaltstasse Fehlbeträge ergeben, so sind diese nach § 14 des Ruhegehaltstassengesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) zu behandeln. Bis zum 15. Oktober d. Js. ist uns Bericht über die Höhe der in den Etatsjahren 1907 und 1908 voraussichtlich entstehenden Mehrausgaben des Staates zu erstatten.

B) Zum Gesetz betreffend Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorge-Gesetzes:

I. Das Gesetz vom 4. Dezember 1899 hat, abgesehen von der Streichung in § 1, zwei Aenderungen erfahren, indem

1. in § 3 Abs. 2 das Mindestwitwengeld von 216 M. auf 300 M., der Höchstbetrag von 2000 M. auf 3500 M. erhöht (Art. II),
2. ein neuer § 7a eingeschoben worden ist (Art. III). Hierzu wird bemerkt:

Falls der Lehrerpensionär in einem Dienste im Sinne des Art. I § 19 Nr. 2 des Lehrer-Pensionsgesetzes, d. h. in dem dort näher bezeichneten Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Institutendienst oder im Kirchen-

dienst oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes wieder angestellt gewesen war, so sind:

- a) die jedem Hinterbliebenen gesetzlich zustehenden Bezüge von der vollen früher erdienten preussischen Lehrerpension zu berechnen,
- b) ist festzustellen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen auf Grund der Wiederanstellung des Verstorbenen von seiten des Reichs usw. zustehen,
- c) ist zu berechnen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn der Verstorbene auch die in seinem neuen Amte zugebrachte Dienstzeit im preussischen Volksschuldienste zurückgelegt hätte und sodann unter Zugrundelegung des für die Festsetzung der alten Lehrerpension maßgebend gewesenen Dienstentkommens als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule in Preußen pensioniert worden wäre.

Insoweit die Summe der zu a und b gedachten Bezüge bei dem einzelnen Berechtigten den für ihn zu c ermittelten Betrag übersteigt, ist der für ihn zu a ermittelte Betrag zu kürzen.

Die Kürzung erfolgt in erster Linie bei den aus der Bezirks-Witwen- und Waisenkasse zu zahlenden Summen.

Falls im Laufe der Bezugszeit in den Bezügen eines der Hinterbliebenen eine Aenderung eintritt, ist die angegebene Berechnung erneut vorzunehmen.

II. Durch Artikel IV Absatz 2 ist den Mitgliedern der Elementarlehrerwitwen- und Waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Ges.-S. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstellungen eine neue Ueberlegungsfrist von 6 Wochen, wie sie ihnen bereits durch § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 gegeben war, eröffnet worden.

In Betracht kommen dabei alle diejenigen Lehrer, welche am 1. April 1907 Mitglieder der gedachten Kassen oder Veranstellungen waren. Es steht ihnen demgemäß frei, binnen 6 Wochen bei der Bezirksregierung des Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder angestellt waren, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstellung verbleiben und auf die Vorteile des Gesetzes betreffend Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorge-Gesetzes vom 10. Juni 1907 für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstellung, sowie alle nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Ges.-S. S. 211) ihnen zustehenden Ansprüche.

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Kasse oder Veranstellung aus, und es

erlischt auch der Anspruch ihrer Kinder auf Waisengeld aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Ges.-S. S. 211), sowie derjenige ihrer Hinterbliebenen auf die ihnen sonst nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zustehenden Bezüge.

Die für die Erklärungsabgabe gestellte Frist von 6 Wochen läuft vom Tage der Verkündung des Gesetzes vom 10. Juni 1907, d. h. vom Tage der Ausgabe der dieses Gesetz enthaltenden Nummer der Gesetz-Sammlung. Mit Rücksicht hierauf ist dortseits unverzüglich durch geeignete Bekanntmachung dafür Sorge zu tragen, daß jeder der beteiligten Lehrer oder Pensionäre von der Bestimmung des Art. II Absatz 2 und deren Bedeutung nach Maßgabe des Vorstehenden rechtzeitig Kenntnis erhalten kann. Das Ende der Frist ist dabei ausdrücklich bekannt zu geben.

III. Das neue Gesetz tritt nach Artikel IV Absatz 1, wie das Abänderungsgesetz zum Pensionsgesetz, mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Lehrer oder Pensionäre, welche vor dem 1. April 1907 verstorben sind, unverändert bleiben.

Andererseits kommt für die Bezüge der Hinterbliebenen der an oder nach dem 1. April 1907 verstorbenen Lehrer oder Pensionäre eine Verbesserung sowohl infolge der Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes, als auch infolge der Abänderung des Lehrer-Pensionsgesetzes in Frage.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legende Pension des Verstorbenen nur dann auf Grund der neuen Vorschriften des Lehrer-Pensionsgesetzes zu ermitteln ist, wenn der Verstorbene sich am 1. April 1907 noch im aktiven Schuldienste befand. Sofern der Verstorbene bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten war, kommt nur im Falle der Kriegsteilnehmerschaft

eine Berechnung seiner Pension auf Grund des neuen Art. I § 2 des Lehrer-Pensionsgesetzes in Betracht (Art. II Abs. 2 des Gesetzes A.).

Die dortseits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Bezüge für die Hinterbliebenen der sämtlichen seit dem 1. April 1907 verstorbenen Lehrpersonen und Pensionäre sind demgemäß alsbald einer Nachprüfung zu unterwerfen und nötigenfalls anderweitig festzusetzen.

Dabei ist, soweit es sich um Hinterbliebene von Pensionären handelt, zu beachten, daß diesen gemäß Art. II Absatz 6 der Novelle zum Lehrer-Pensionsgesetz ein Gnadenvierteljahr von der Pension zusteht und daher die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahres beginnt (vgl. oben unter A IV).

IV. In der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenbezüge ist eine Aenderung nicht eingetreten.

V. Wegen der Verrechnung der etwaigen Fehlbeträge in den Bezirks-Witwen- und Waisenkassen gilt das oben zu A VI. 3 Angeordnete.

Zu A und B. Zu beiden Gesetzen ist endlich noch darauf hinzuweisen, daß ihre Vorschriften und die auf Grund derselben im Vorstehenden enthaltenen Ausführungs-Anweisungen nach den §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) ohne weiteres auch hinsichtlich der Pensionen und der Hinterbliebenenfürsorge für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen zur Anwendung zu bringen sind.

Berlin W 64, den 27. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Holle.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Foerster.